



Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Umwelt- und Geoinformationsmanage- ment

vom 01.03.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Geoinformationsmanagement (UGIB) festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, führt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gem. § 6 HZG in Verbindung mit §§ 20 ff HZVO durch.

(2) Dabei vergibt die HsKA im Bachelorstudiengang UIGB nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 HZG 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen und hochzuladen:

1. ggf. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (§ 9 Abs. 1)
2. ggf. einer einschlägigen Berufstätigkeit (§ 9 Abs. 2)
3. ggf. Nachweis der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes von mindestens einem Jahr (§ 9 Abs. 3)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der folgenden **Auswahlkriterien** eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten **Messzahl**.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 7 und § 8 erreichten Punktzahlen addiert und im Anschluss daran wird hiervon die gem. § 9 erreichte Punktzahl subtrahiert.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 6 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO.

§ 8 Gewichtete Einzelnoten

(1) Die in der Oberstufe erbrachte beste Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder die Durchschnittsnote der Einzelnoten in den Fächern

1. Mathematik

2. Deutsch und

3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache)

4. Geographie oder Informatik (gewertet wird dabei das bestbenotete Fach)

werden mit dem Faktor 4 (Mathematik), dem Faktor 2 (Deutsch), dem Faktor 2 (Englisch bzw. bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) und dem Faktor 2 (Geographie oder Informatik) multipliziert. Wird weder das Fach Geographie noch das Fach Informatik nachgewiesen, werden zusätzlich 8 Punkte zur erreichten Punktzahl addiert.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 9 Vorerfahrungen

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, z. B. als Geomatiker, Vermessungstechniker, Bautechniker, Fachinformatiker oder in diesen Ausbildungsgängen vergleichbaren Ausbildungsberufen wird mit 4 Punkten boniert.

(2) Eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufstätigkeit, z.B. als Geomatiker, Vermessungstechniker, Bautechniker, Fachinformatiker wird mit 2 Punkten bewertet.

(3) Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren Freiwilligendienstes von mindestens einem Jahr wird mit 1 Punkt bewertet.

(4) Die Punkte der Absätze 1 bis 3 werden addiert.

§ 10 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

§ 11 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 12 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 10) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudien-
engang Geoinformationsmanagement vom 28. Februar 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 01.03.2021

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 03.03.2021